



Pa. 71.  
2.



IN OMNIBUS



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

IN OMNIBUS  
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



# ROYAL. Preussische Stadthalter/ und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt

verordnete PRÆSIDENT und Rätber/ Eügen hiermit männlich zu wissen/ nachdem eine zeithero wieder verhoffen die Zigeuner in diesem Lande/ der publicirten vielfältigen Edictorum ohngeachtet von neuen hin und wieder vermerket werden/ sogar daß sie sich nicht geschueet einige Aemter dieses Fürstenthums durchzuziehen/ sich aus Unachtsamkeit der Obrigkeit auff denen Dörffern einzulogiren und denen Unterthanen allerhand Ungemach zuzuziehen/ dannhero man zu Abhaltung solches räuberischen Gesindes von diesem Lande und dessen Einwohnern bewogen worden/ Dr. Königl. Mayst. in Preussen Unserm allergnädigsten Herrn hievon allerunterthänigste Vorstellung zu thun/ und ist von deroelben nachgesetzte allergnädigste resolution erfolgt;

Von Gottes Gnaden Friederich König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des heil. Röm. Reichs Sek. Cammerer und Churfürst/ Souverainer Prinz von Oranien Neuchatel und Vallengin, 2c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrner/ veste und Hochgelahrte/ liebe Getreue/ aus eurem allergehorsambsten Bericht von 25. juni jüngst hin haben wir Uns allergehorsambst vortragen lassen/ was gestalt sich einige Zeit abermahl/ ohnerachtet derer aldort hievor ergangenen scharffen Verordnungen/ einige Zigeuner sehen lassen/ und was Ihr dabey allerunterthänigst vorgeschlagen/ umß zu verhüten/ daß diese Landeuffer sich nicht abermahl aldort einnisteln mögen; Wir haben auch Euren allerunterthänigsten Vorschlag in gnaden approbiret/ und befohlen Euch hiermit/ aldort im Lande bekandt zu machen/ daß einem jeden aldort frey stehen solle/ auff die Zigeuner überall/ wo man sie attrapiren kan/ und wann man dieselbe nicht lebendig ertappen könt/ und sie sich zur wehr setzen/ Feuer geben möge; In Specie habt ihr die Versicherung zu thun/ daß die dortige Land-Milice auff diese Leute acht habe/ und dieselbe überall/ wo dieselbe anzutreffen nur todt schieße/ damit das Land von diesem bösen Bolde befreyet bleiben möge. Seyn Euch mit gnaden Bewogen; geben Potsdam den 8. julii 1709.

## Friederich

Graf von Bartenberg.

Solchem nach wird allen Magistraten, Beamten und Befehlshabern besagtes dieses Fürstenthums und zugehöriger Brauffastten hierdurch ernstlich und bey Vermeidung willkührlicher Fiscalticher Straffe anbefohlen/ solche veranstellung zu machen/ daß diesem allergnädigsten Rescripto allenthalben nachgelebet werde/ und so bald sich von denen Zigeunern hintertig wieder Trouppen anfinden/ solche unverzüglich fortzujagen und was desfalls vorgehet/ der Landes Regierung sofort anzumelden/ damit allenfals fernere bendthige anstalt gemacht/ und denen Landfreiherrn nach Inhalt des allergnädigsten Rescripti begegnet werden/ das Land aber von ihnen befreyet/ die Blatereyen abgestellt/ und ein jeder bey dem seinigen gelichert seyn möge. Signatum Halberstadt den 8. August. 1709.



Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Second section of handwritten text, also appearing as bleed-through from the reverse side.

Third section of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.

Fourth section of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.

Fifth section of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.



Kg 4215

(2) 4°

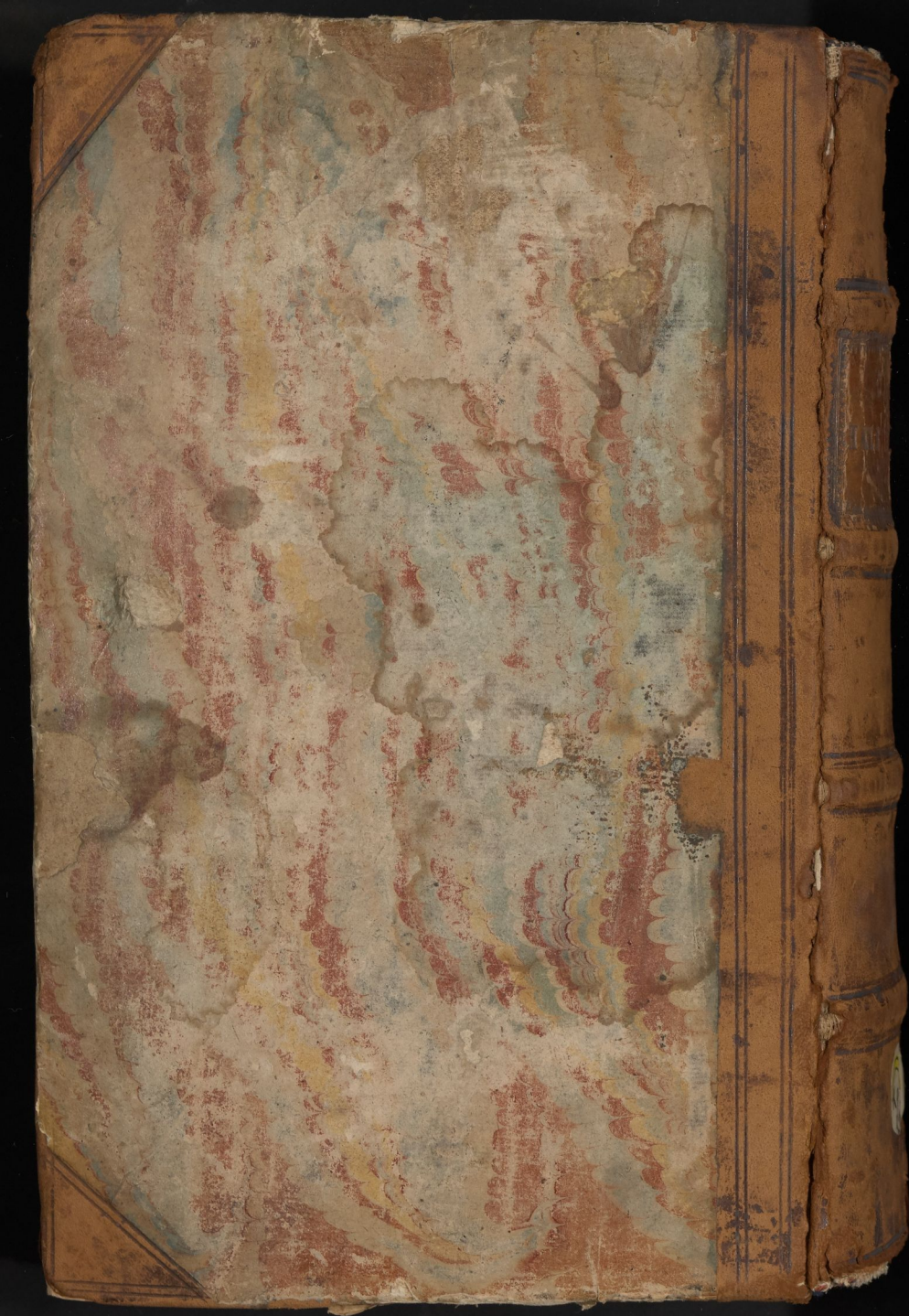
KD18



KD17

21





# Preussische Stadthalter / des Fürstenthums Halberstadt



zu wissen / nachdem eine zeithero  
gen Edictorum ohngeachtet von  
ge Aemter dieses Fürstenthums  
logiren und denen Unterthanen  
schen Gesindes von diesem Lande  
m allergnädigsten Herrn hievon  
sergnädigste resolution erfolget;

**M**arggraf zu Bran-  
verainer Prinz von Oranien  
hrner / veste und Hochgelahrte /  
n wir Uns allergehorsambst vor-  
hievor ergangenen scharffen  
nigst vorgeschlagen / umb zu ver-  
ir haben auch Euren allerun-  
/aldort im Lande bekandt zu  
o man sie attrapiren kan / und  
/ Feuer geben möge; In Specie  
acht habe / und dieselbe über-  
Volcke befreyet bleiben möge.

Graff von Wartenberg.  
tes dieses Fürstenthums und  
Ufährlicher Fiscallicher Straffe  
ripto allenthalben nachgelebet  
n / solche unverzüglich fortzujä-  
nit allenfals fernere benöthige  
halt des allergnädigsten Rescripti begegnet werden / das  
let / und ein jeder bey dem seinigen geschert seyn möge.

